

Ohne Zulassung keine Behandlung gesetzlich Krankenversicherter

Die ambulante medizinische Versorgung in der Bundesrepublik erfolgt überwiegend durch extra zugelassene Vertragsärzte. Darüber hinaus werden in bestimmten Fällen auch Krankenhausärzte oder ärztlich geleitete Institute vorübergehend ermächtigt, an dieser vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Wer im Einzelfall für eine Region die Berechtigung erhält, gesetzlich krankenversicherte Patienten ambulant behandeln zu dürfen, entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Die Rahmenbedingungen dieser Zulassungen und Ermächtigungen basieren auf dem Sozialgesetzbuch, das Procedere ist in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte geregelt.

Anspruch auf eine Zulassung haben generell alle approbierten Ärzte, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich muss der Arzt in dem Arztregister eingetragen sein, das für seinen Wohnsitz vorgesehen ist. Geführt wird das Arztregister von der für die Region zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Für einen Registereintrag benötigt der Arzt Nachweise über seine Approbation, über den erfolgreichen Abschluss einer Facharztweiterbildung und über seine ärztlichen Tätigkeiten seit seinem Studium. Die jeweiligen Dokumente müssen zusammen mit der Geburtsurkunde in der Regel im Original vorgelegt werden. Drei Ärzte und drei Krankenkassenvertreter bilden den Zulassungsausschuss, dessen Geschäftsstelle bei der regionalen KV angesiedelt ist, und prüfen die Eignung des Antragstellers. Ist diese gegeben und der Antragsteller nicht älter als 55 Jahre, spricht nichts gegen eine Zulassung, es sei denn, dass aufgrund der Bedarfsplanung für die jeweilige Arztgruppe Zulassungsbeschränkungen bestehen. Dann kann eine Zulassung grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn eine bereits bestehende Vertragsarztpraxis übernommen wird.

Ende der Zulassung

Die Zulassung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze von 68 Jahren oder wenn der Arzt vorher stirbt. Von sich aus kann der Arzt die Zulassung beenden, indem er seinen Verzicht erklärt oder aus seinem Zulassungsbezirk wegzieht. Einem Vertragsarzt kann aber auch von Amts wegen die Zulassung entzogen werden, nämlich dann, wenn ihm eine grobe Verletzung vertragsärztlicher Pflichten nachgewiesen wurde oder seine persönliche Eignung beziehungsweise seine Zulassungsvoraussetzungen weggefallen sind. Die Ent-



Die Zulassung: Grünes Licht für die vertragsärztliche Versorgung.

Foto: BilderBox.com

scheidung trifft auch hier der jeweils örtlich zuständige Zulassungsausschuss, gegen die der betroffene Arzt, aber auch die weiteren Verfahrensbeteiligten – die Kassenärztliche Vereinigung oder die Krankenkassen – Widerspruch beim zuständigen Berufungsausschuss einlegen können. Dem Berufungsausschuss gehören drei Ärzte- und drei Krankenkassenvertreter und zusätzlich ein neutraler Vorsitzender an. Gegen die Entscheidungen des Berufungsausschusses können die Betroffenen vor dem Sozialgericht klagen.

In bestimmten Fällen kann die erteilte Zulassung eines Vertragsarztes auch ruhen. Wenn dieser seine Tätigkeit nicht aufnimmt oder ausübt – beispielsweise bei einer Erkran-

kung –, die Aufnahme jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, dann kann der Zulassungsausschuss einen entsprechenden Beschluss fassen. Das Ruhen der Zulassung kann aber auch eine Disziplinarmaßnahme sein, die von der KV gemäß ihrer Satzung ausgesprochen wurde. Während dieser Zwangspause darf der Arzt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und sich auch nicht durch einen anderen Arzt vertreten lassen.

Befristete Ermächtigungen

Der Zulassungsausschuss kann Ärzte für einen bestimmten Zeitraum ermächtigen, an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen, wenn festgestellt worden ist, dass trotz der medizinischen Versorgung durch die bereits niedergelassenen Vertragsärzte für bestimmte Leistungen oder in einer bestimmten Region ein zusätzlicher Versorgungsbedarf besteht. So können also auch Ärzte an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, die keine Vertragsärzte der KV sind. Sie müssen aber auf jeden Fall über die entsprechende Eignung verfügen, um den Versorgungsbedarf decken zu können. In solchen Fällen können dann Krankenhausärzte oder in Ausnahmefällen auch ärztlich geleitete Einrichtungen eine entsprechende Genehmigung erhalten. Jedoch sind diese Ermächtigungen zeitlich befristet. Wenn dann in einem Zulassungsbezirk die Versorgung durch genügend Vertragsärzte wieder sichergestellt ist, entfällt in der Regel auch der Grund für die befristeten Ermächtigungen, die dann vom Zulassungsausschuss nicht weiter verlängert werden, falls der Ermächtigte eine Fortsetzung beantragt hat. Auch gegen diese Entscheidungen des Zulassungsausschusses können Betroffene vorgehen, erst vor dem Berufungsausschuss und nach dessen Entscheidung auch vor dem Sozialgericht.

Michael Anschütz (KVB)

ANZEIGE:

LASOTRONIC
MEDICAL THERAPY LASERS

**Laser Therapie
& Magnetfeld
Therapie**

Durchblutungsregulierend
Entzündungshemmend
Photobioaktivierung
Schmerzlindernd
Wundheilend

Schmerzfrei behandeln

kostenloses Infomaterial:
LASOTRONIC AG
Bleigstr. 13
CH-6340 Baar-Zug
Tel.: +41-41-7680033
Fax: +41-41-7680030
www.lasotronic.ch

LASOTRONIC GmbH
Im Oberfeld 2
94491 Hengersberg
Tel.: +49-9901-2028-0
Fax: +49-9901-2028-41
www.lasotronic.de
mail@lasotronic.de